



CARL SALM

Ältestes Bestattungsunternehmen
in Düsseldorf

■ Corona Update ab 21.06.2021

**Die Landesregierung hat eine neue Fassung der CoronaSchVO NRW veröffentlicht.
Sie tritt Montag, den 21.06.2021, in Kraft und hat aktuell Gültigkeit bis zunächst zum 24.06.2021.**

Eine **Höchstzahl für Teilnehmer** an einer Trauerfeier unter freiem Himmel sieht die CoronaSchVO nicht vor, in geschlossenen Räumen gilt weiterhin die maximale Personenzahl von einer Person pro 10 Quadratmeter Hallenfläche. Der Friedhofs- oder Halleninhaber kann im Rahmen seines Hausrechts auch abweichende bzw. niedrigere Teilnehmerzahlen vorschreiben.

Bei jeder Beerdigung ist der Mindestabstand von 1,50m zwischen Einzelpersonen / Hausständen einzuhalten (Ausnahme weiter für nahe Angehörige untereinander bei Beerdigungen, § 4 Abs. 3 Nr. 12 CoronaSchVO).

Maskenpflicht bei Bestattungen unter freiem Himmel in Kommunen mit stabil niedriger Inzidenz erst ab 1.000 Teilnehmenden

Nach § 5 Abs. 4a Nr. 2 CoronaSchVO muss eine Maske bei Beerdigungen/Trauerfeiern unter freiem Himmel erst ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 (eintausend) Personen getragen werden, wenn der Inzidenzwert der betreffenden Kommune stabil unter 35 liegt.

In Trauerhallen muss dagegen weiter immer eine medizinische Maske getragen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 CoronaSchVO), bei Beerdigungen unter freiem Himmel bei Inzidenzen über 35 und ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen, muss eine Alltagsmaske getragen werden (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 CoronaSchVO)

Neu: Zählweise „Geimpfte und Genesene“ Personen / keine Auswirkungen auf Anzahl Trauergäste!

Anwesenheitslisten bei Bestattungen:

Eine Anwesenheitsliste muss in geschlossenen Räumen grundsätzlich geführt werden, § 8 Abs. 3 Nr. 9 CoronaSchVO). Unter freiem Himmel nur bei nahen Angehörigen, die den Mindestabstand untereinander unterschreiten (§ 8 Abs. 3 Nr. 10 CoronaSchVO).

Personenzahl in kommunalen und privaten Trauerhallen:

Für private und kommunale Trauerhallen gilt bis auf weiteres die Personenkapazität von einer Person pro 10qm Hallenfläche, §§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO bzw. die gemeinsame Empfehlung von Städte- und Gemeindebund NRW und Bestatterverband NRW.

■ Jederzeit für Sie da.
Telefon 0211 13 60 60

Andreasstraße 19
40213 Düsseldorf

Luegallee 81
Rethelstraße 140
Schwerinstraße 4

www.salm-duesseldorf.de
info@salm-duesseldorf.de